



Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung (Hortbereich)

(VO Hort EBR Wettingen)

vom XXX

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 21 des Elternbeitragsreglementes für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen),

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Wettingen)

Das Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Wettingen) wird für Betreuungsangebote für Kindergarten- und Primarschulkinder angewendet, welche von privaten Trägerschaften geführt und mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wettingen besteht.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Wettingen)

- 1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.
- 2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) Basisabzug | CHF 12'000 |
| b) Abzug pro Elternteil | CHF 7'000 |
| c) Abzug pro Kind | CHF 4'000 |

Art. 4

Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt CHF 13.90 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag Der Abschöpfungsgrad beträgt CHF 1.07 je CHF 1'000.00 (1.07 Promille) des massgebenden Betrags.

Art. 6

Einstufung der Be-
treuungsangebote
(Einstufungssatz)

1 Basis für die Festlegung der minimalen und maximalen Elternbeiträge für familienergänzende Betreuungsangebote ist das teuerste Angebot (Kinderkrippe, entsprechend 100 %).

2 Der minimale Tarif für die Kinderkrippe beträgt CHF 13.90, der maximale CHF 100.00 pro Tag/Platz.

3 Für die Betreuungselemente gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen beziehungsweise maximalen Elternbeiträge (CHF):

Betreuungselement	Einstufung	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag
Basis: ganzer Tag Krippe	100 %	13.90	100.00
Ganzer Tag	80 %	11.10	80.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	56 %	7.80	56.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	40 %	5.60	40.00
Mittagessen mit Betreuung	32 %	4.50	32.00

Art. 7

Kinderermässigungen 1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Fristen für An- und Abmeldungen, Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Wettingen)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren. Sie ist in der Regel für ein Semester gültig.

2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur in triftigen Gründen jeweils auf den 1. eines Kalendermonats geändert

werden.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungsintensität sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist dem Subventionsgeber zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 9

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
a. Krankheit und Unfall

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann dem Betreuungsanbieter ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

Art. 10

b. schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

Art. 11

c. Ferien

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

Art. 12

Neuberechnung des Elternbeitrags

1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.

2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während der Dauer von mindestens 6 Monaten.

Art. 13

Beitragsermässigung, Beitragserlass

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die Art. 9, 10 und 11 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat.

- Inkrafttreten
- Art. 14**
- 1 Diese Verordnung tritt am XXXX in Kraft.
 - 2 Mit Inkrafttreten ist die Verordnung vom 24. April 2008 aufgehoben.

Wettingen, XXXX

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth
Gemeindeschreiber-Stv.
Daniela Betschart

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Fischer-Mahendran

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Fischer-Mahendran haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von CHF 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei CHF 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 % =	CHF	50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 % =	CHF	3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	=CHF	53,000

3. Abzüge

Basisabzug	CHF	12,000
2 x Erwachsenenabzug à CHF 7,000 =	CHF	14,000
2 x Kinderabzug à CHF 4,000 =	CHF	8,000
Total Abzüge	CHF	34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	CHF	53,000
./. Abzüge	CHF	34,000
Massgebender Beitrag	CHF	19,000

1 ‰ (Abschöpfungsgrad)

Leistungsbeitrag CHF 19.00

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	CHF	13.00
Leistungsbeitrag	CHF	19.00

Normbeitrag CHF 32.00

6. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen den Mittagstisch und Gianna an 3 Tagen ein familienergänzendes Betreuungsangebot. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	CHF 32.00	CHF 32.00
Einstufungssatz	30 %	60%
Elternbeitrag für 1 Tag	CHF 32.00 x 30% = CHF 9.60	CHF 32.00 x 60 % = CHF 19.20
Nutzung Angebot	2 mal	3 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2

Elternbeitrag vor Kinderermässigung	2 x CHF 9.60 x 4.2 = CHF80.70	3 x CHF 19.20 x 4.2 = CHF 241.90
Kinderermässigung	CHF -8.10	CHF -24.20
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	CHF 72.60	CHF 217.70